

1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

den Schüchtermann-Schillerschen Kliniken GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Michael Böckelmann, dienstansässig Ulmenallee 5 – 11 , 49214 Bad Rothenfelde, nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt,

und

der Gemeinde Bad Rothenfelde, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Rehkämper, dienstansässig Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde,

vom 28.01./06.03.2015:

§ 1 Ersatzanpflanzungen

Um den Verlust der im südlichen Geltungsbereich entfallenden Hecke auszugleichen, sind im Bereich der vorgesehenen privaten Grünfläche (Klinikpark) des Vorhabenträgers auf dessen Kosten Anpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen auf mindestens der gleichen Flächengröße vorzunehmen. Die Anpflanzungen können als Laubgehölzhecke, Strauchgruppen, oder auch in Form von Solitärbäumen vorgenommen werden.

Die nicht versiegelten Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze auf dem Grundstück des Vorhabenträgers sind einzugrünen.

§ 2 Rechtskraft des Vertrages vom 28.01./06.03.2015

Alle Bestimmungen des Städtebaulichen Vertrages vom 28.01./06.03.2015 bleiben unberührt.

Bad Rothenfelde,

Vorhabenträger:

Gemeinde:

Dr. Michael Böckelmann

Klaus Rehkämper
Bürgermeister